

# **Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019–2023**

(vom 1. Oktober 2018)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und §§ 13 ff. der Verordnung über die politischen Rechte (VPR),

*verfügt:*

I. Im Kanton Zürich ist die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vorzunehmen.

II. Mit Beschluss vom 28. Februar 2018 hat der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich die Wahlleitung für die Erneuerungswahlen der Kirchensynode dem Kanton übertragen (§ 18 Abs. 2 und 3 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR; Fassung vom 1. Januar 2018]) und den ersten Wahlgang der Erneuerungswahlen auf den 19. Mai 2019 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet gemäss Beschluss des Kirchenrates am nächsten Termin statt, an dem in allen betroffenen Wahlkreisen ein eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Urnengang stattfindet.

III. In Anwendung von Art. 209 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO) hat der Kirchenrat am 16. Mai 2018 die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode wie folgt festgelegt:

<b>Wahlkreise</b>	<b>Sitze</b>	
I	Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2	2
II	Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9	6
III	Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5	2
IV	Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10	5
V	Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8	4
VI	Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12	5
VII	Dietikon	5
VIII	Affoltern	5

IX	Horgen	10
X	Meilen	10
XI	Hinwil	9
XII	Uster	11
XIII	Pfäffikon	6
XIV	Stadt Winterthur	9
XV	Winterthur-Land	7
XVI	Andelfingen	5
XVII	Bülach	12
XVIII	Dielsdorf	7
<b>Total Kanton Zürich</b>		<b>120</b>

Die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode in einem Wahlkreis darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich oder ihrer Kirchgemeinde stehen (Art. 210 Abs. 3 KO).

IV. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäss der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung) sowie ergänzend nach den Vorschriften des Kirchengesetzes, des Gesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte.

V. Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl sind nur die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die im betreffenden Synodalwahlkreis politischen Wohnsitz haben. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Wählbar sind sämtliche der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit in einem Wahlkreis setzt keinen politischen Wohnsitz in diesem Wahlkreis voraus.

VI. Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Die vorgeschlagenen Personen sind mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) aufzuführen. Zudem kann der Rufname und der Hinweis auf die bisherige Zugehörigkeit zur Kirchensynode beigefügt und der Wahlvorschlag mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ausserdem die Erklärung betreffend Arbeitsverhältnis zur Landeskirche bzw. zu einer Kirchengemeinde angeben und unterzeichnen. Die Angaben der Kandidierenden sowie Unterzeichnenden sind nach Möglichkeit vor der Einreichung durch die jeweiligen Einwohnerkontrollen zu bescheinigen.

Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Mitglieder der Kirchensynode zu wählen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein. Die Unterzeichnenden können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle aufgeführte stimmberechtigte Person als Vertreterin oder Vertreter und die an zweiter Stelle aufgeführte stimmberechtigte Person als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben. Die Formulare für die Wahlvorschläge sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes des Kantons Zürich ([www.wahlen-abstimmungen.zh.ch/synodalwahlen](http://www.wahlen-abstimmungen.zh.ch/synodalwahlen)) oder beim Statistischen Amt (Telefon 043 259 75 75, [wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)) verfügbar.

VII. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Mittwoch, den 14. November 2018, 16.00 Uhr** bei Statistischem Amt des Kanton Zürichs eingereicht werden (mit A-Post bei Zusendung durch die Schweizerische Post). Dem Original ist bei der Einreichung eine Kopie beizulegen. Die Wahlvorschläge sind – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – nach Möglichkeit auch in einer elektronischen Fassung einzureichen (an [wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)). Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Einreichung der eigenhändig unterzeichneten Wahlvorschläge.

VIII. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Publikation können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Es können zudem auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Namen der definitiv vorgeschlagenen Kandidierenden werden amtlich veröffentlicht. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

IX. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt beim Sekretariat der Kirchensynode, Hirschengraben 50, Postfach, 8001 Zürich, schriftlich Stimmrechtsrekurs zuhanden der Kirchensynode erhoben werden (§ 29 Synodalwahlverordnung). Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 5. Oktober 2018 und Mitteilung in besonderen Abzügen an die Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte für sich und zuhanden der Wahlbüros, die Kreiswahlvorsteherschaften der Synodalwahlkreise sowie an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenpflegen.

Direktion der Justiz und des Innern  
Jacqueline Fehr